

# Patienteninfo Heilmittel

Bei der Verordnung von Heilmitteln, also zum Beispiel Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie müssen Ärzte, Patienten und Krankenkassen gesetzliche Vorgaben beachten. Die Heilmittel-Richtlinie regelt verbindlich, welche Heilmittel Ärzte in welcher Menge und bei welchen Erkrankungen auf einem Kassenrezept verordnen können. Mehr dürfen sie nicht verordnen. Ärzte tragen für die Heilmittelverordnungen die finanzielle Verantwortung und müssen im schlimmsten Fall sogar eine Strafe

zahlen, wenn sie mehr als erlaubt verordnen. Die Heilmittel-Richtlinie soll eine ausreichende und zweckmäßige Behandlung sichern. Für Ihre Gesundheit müssen auch Sie sich einsetzen. Damit die Therapie erfolgreich ist, ist Ihre Ärztin oder Ihr Arzt auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Ärzte sollen vor jeder Verordnung prüfen, ob das Behandlungsziel auch durch Maßnahmen der Patienten zu erreichen ist, beispielsweise durch sportliche Betätigung.

## Was darf wie oft verordnet werden?

In den meisten Fällen beträgt die maximale Verordnungsmenge bei Erst- und Folgeverordnungen für die

■ Physikalische Therapie	bis zu 6 Einheiten je Rezept
■ Stimm-, Sprech-, Sprachtherapie	bis zu 10 Einheiten je Rezept
■ Ergotherapie	bis zu 10 Einheiten je Rezept
■ Podologie	bis zu 3 Einheiten je Rezept (Folge-Rezept: 6 Einheiten)

In der Regel gibt es für jede Erkrankung eine maximale Verordnungsmenge. Ihr Arzt kann auch weniger verordnen, wenn die kleinere Menge ausreichend ist.

### Stichwort: Heilmittel

Der Begriff Heilmittel umfasst verschiedene Therapien. Zu den Heilmitteln zählen Maßnahmen der physikalischen Therapie, der podologischen Therapie, der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie und der Ergotherapie. Diese Leistungen dürfen nur entsprechend ausgebildete Personen erbringen. Die podologische Therapie, also die medizinische Fußpflege bei Diabetes-Patienten führt der Podologe aus. Physiotherapeuten bzw. Krankengymnasten, Masseure und Bademeister führen Maßnahmen der physikalischen Therapie durch. Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie erbringen Logopäden und Sprachheilpädagogen.



Quelle: Fotolia

# Patienteninfo Heilmittel

## Hausbesuche für Erwachsene nur als Ausnahme

Behandlungen zu Hause sind nur in medizinisch begründeten Fällen möglich. Wenn Sie selbstständig oder mit Unterstützung in die Praxis der

Therapeuten fahren können, darf der Arzt keinen Hausbesuch aufschreiben.

## Bei Heilmitteln fallen Zuzahlungen an

Die Zuzahlung bei Heilmitteln liegt bei zehn Prozent der Kosten des Heilmittels; dazu kommen zehn Euro je Rezept. **Beispiel:** Sie erhalten die Ver-

ordnung von einer Serie von sechs Massagen für je zehn Euro und sechs Wärmepackungen für je acht Euro. Das ergibt folgende Zuzahlung:

Massage	10 % von 10 €:	1 € x 6 =	6,00 €
Wärmepackungen	10 % von 8 €:	0,8 € x 6 =	4,80 €
Rezeptzuzahlung			10,00 €
Zuzahlung insgesamt			20,80 €

## Heilmittelverordnung nur begrenzt gültig

Wenn auf dem Rezept keine Angabe zum spätesten Behandlungsbeginn gemacht wurde, beginnt eine Heilmitteltherapie (Physikalische Therapie, Stimm-, Sprech-, Sprachtherapie oder Ergotherapie) innerhalb von 14 Kalendertagen. Kann die Heilmittelbehandlung in dem genannten Zeitpunkt nicht

starten, verfällt die Verordnung. Auch wenn die Behandlung länger als 14 Tage unterbrochen ist, gilt die Verordnung nicht mehr. Für die Podologie gelten andere Regeln: Eine podologische Behandlung muss innerhalb von 28 Tagen beginnen. Die Behandlung kann hier auch länger unterbrochen werden.



Quelle: Fotolia

## Patienteninformations-Dienst

Wenn Sie Fragen zu Heilmittel-Verordnungen haben, wenden Sie sich an den Patienteninformations-Dienst der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein. Er ist zu erreichen unter der gebührenfreien Servicenummer

Telefon (0800) 6 22 44 88  
E-Mail [patienteninfodienst@kvno.de](mailto:patienteninfodienst@kvno.de)

Montag bis Donnerstag 8-17 Uhr  
Freitag 8-13 Uhr



Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein